

**Gemeinde Bartholomä
Landkreis Ostalbkreis**

Polizeiverordnung

zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten, der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GBl. S. 93, 95) und § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) vom 18. Juli 2019 (GBl. S.329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29.07.2020 verordnet:

Abschnitt 1, § 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg, StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, Sportanlagen, Kneippanlagen, Grillplätze, gestaltete Hülben mit ihren Anlagen im Innenbereich und sonstige Erholungsanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind in Bartholomä insbesondere das neue Rathaus mit Außenanlagen, das Feuerwehrhaus mit Außenanlagen, einschließlich des Bartholomäusbrunnens, der Casola Valsenia Platz, die Schule jeweils mit Außenanlagen, zzgl. der Marktwiese, das gesamte Sportgelände „Im Schopf“, der Friedhof und die Kirchenvorplätze.

Abschnitt 2, §§ 2 – 8

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Nachtruhestörung und übrige Ruhestörungen

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, zu stören.
- (2) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, unnötigen ruhestörenden Lärm beim Betrieb oder bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen zu verursachen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten zwischen 22 Uhr und 8 Uhr nicht betrieben werden.

§ 6

Lärm von Sport- / Bolz- und Kinderspielplätzen

- (1) Sport- / Bolz- und Kinderspielplätze, dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht benützt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für das gesamte Sportgelände „Im Schopf“.
- (2) Vereinssport unter Beaufsichtigung eines bestellten Übungsleiters kann auf dem Sportgelände „Im Schopf“ bis 22 Uhr durchgeführt werden. Es gelten die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung.
- (3) Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zugelassen ist.

§ 7

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten, Einwurf in Glascontainer

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Der Einwurf von Leergut in die allgemein zugänglichen Glascontainer ist in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr nicht zulässig, sofern der Standort des Glascontainers weniger als 80 m von der Wohnbebauung entfernt ist.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3, §§ 9 – 18

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder mehr als den Umständen nach Wasser zu entnehmen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum alsbaldigen Verzehr, insbesondere im öffentlichen Raum verabreicht, so sind vom Betreiber der Verkaufsstätte für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl vor der Verkaufsstätte bereitzustellen. Es ist jedermann zu erlauben, Speisereste und Abfälle in verkehrsüblicher Menge in ihnen zu entsorgen. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Speisereste und Abfälle verantwortlich.

§ 12

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten sind Hunde so zu halten, dass sie nicht streunen, d.h. ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hunde, mit Ausnahme von Blinden- und anderen Assistenzhunden dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (5) Hunde sind so zu halten, dass sie landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nicht betreten. Nutzzeit ist der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, i.d.R. der Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober.

§ 13

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Einleiten von unzulässigen Stoffen in die Kanalisation

Das Einleiten von unzulässigen Stoffen in die Kanalisation ist untersagt. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Abwassersatzung der Gemeinde Bartholomä.

§ 15

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegung, insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen und Wertstoffen

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, Grünschnitt, usw.) dürfen nicht vor 18 Uhr am Abend vor dem Tag des Abfuhrtermins des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (2) Der in Absatz 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall oder Wertstoff ist in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitzustellen, in dem sich der Haushalt des Entsorgenden befindet. Das Abstellen auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder aber an Baumscheiben ist verboten.
- (3) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einzuwerfen.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist das Wegwerfen oder Ablegen von Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. a. Abfalls außerhalb der dafür vorgesehenen Wertstoff- bzw. Abfallbehältnissen untersagt.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen den Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
 - a.) das Nächtigen und Zelten,
 - b.) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c.) das gewerbsmäßige und organisierte Betteln;
 - d.) das Verrichten der Notdurft, das Erbrechen und Ausspucken außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
 - e.) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, der öffentliche Konsum von nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz;
 - f.) das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand;
 - g.) entgegen eines Rauchverbots zu rauchen; als Rauchen gilt auch das Benutzen von E- Zigaretten oder ähnlichen Geräten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4, §§ 19 und 20

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und der öffentlichen Einrichtungen

§ 19

Entfachen von Grill- und Lagerfeuern

Grill- und Lagerfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grill- und Lagerfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holz, Holzkohle oder Gas betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grill- oder Lagerfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz u. ä. sind innerorts nicht gestattet.

§ 20

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, gesperrte Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Pflanzen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auf- oder auszugraben oder außerhalb der zugelassenen Feuerstellen zu grillen oder Feuer anzumachen.
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen Blinden- oder Assistenzhunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Brunnen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu betreiben,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5, § 21

Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Bartholomä festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6, §§ 22 – 24

Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder der fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1
Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Laptops und Tablets, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro- akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 Abs. 1
die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
 3. entgegen § 3 Abs. 2
andere zu den übrigen Tageszeiten mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
 4. entgegen § 4
außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unnötigen ruhestörenden Lärm beim Betrieb oder bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen verursacht;
 5. entgegen § 5 Abs. 1
aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 5 Abs. 2
außerhalb geschlossener Räumlichkeiten Gaststätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten zwischen 22 Uhr und 8 Uhr betreibt.
 7. entgegen § 6
Sport- und Spielplätze in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr benutzt;

8. entgegen § 7 Abs.1
in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr private Haus- und Gartenarbeiten ausführt, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können;
9. entgegen § 7 Abs. 2
Leergut in die allgemein zugänglichen Glascontainer in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr einwirft und der Standort des Glascontainers weniger als 80 m von der Wohnbebauung entfernt ist;
10. entgegen § 8
Tiere, insbesondere Hunde, so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
11. entgegen § 9
Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
12. entgegen § 10
öffentliche Brunnen zweckfremd benutzt, diese beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder mehr als den Umständen nach entnimmt;
13. entgegen § 11 Satz 1
keine geeigneten Behälter in ausreichender Anzahl vor der Verkaufsstätte für Speisereste und Abfälle bereithält;
14. entgegen § 11 Satz 3
nicht für die ordnungsgemäße Entsorgung der Speisereste und Abfälle sorgt;
15. entgegen § 12 Abs. 1
Tiere hält und beaufsichtigt und dadurch andere gefährdet;
16. entgegen § 12 Abs. 2
das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
17. entgegen § 12 Abs. 3
auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) Hunde nicht an der Leine führt oder ansonsten Hunde streunen lässt;
18. entgegen § 12 Abs. 4
Hunde, die keine Blinden- oder andere Assistenzhunde sind, auf Kinderspielplätze mitnimmt;
19. entgegen § 12 Abs. 5
als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt;
20. entgegen § 13
als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet und als Halter oder Führer diesen dort abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt und entsorgt;

21. entgegen § 14
unzulässige Stoffe in die Kanalisation einleitet;
22. entgegen § 15
übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit schädigt oder erheblich belästigt;
23. entgegen § 16 Abs. 1
zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, Grünschnitt, usw.) vor 18 Uhr am Abend vor dem Tag des Abfuhrtermins des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitstellt;
24. entgegen § 16 Abs. 2
die in Abs. 1 genannten Abfälle und Wertstoffe nicht in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes oder auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder an Baumscheiben bereitstellt;
25. entgegen § 16 Abs. 3
zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Abfall oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden, durchsucht;
26. entgegen § 16 Abs. 4
in öffentliche Abfallkörbe Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einwirft;
27. entgegen § 16 Abs. 5
auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen, sowie in öffentlichen Einrichtungen Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.a. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Wertstoff- bzw. Abfallbehälter wegwirft;
28. entgegen § 17 Abs. 1
an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt; und dieses nicht unverzüglich beseitigt (vgl. § 17 Abs. 3).
29. entgegen § 18 Abs. 1
auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
 - a.) nächtigt und zeltet;
 - b.) die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
 - c.) gewerbsmäßig oder organisiert bettelt;
 - d.) die Notdurft verrichtet, erbricht oder ausspuckt außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
 - e.) nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz öffentlich konsumiert;
 - f.) sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält;

g.) entgegen eines Rauchverbots raucht bzw. E-Zigaretten oder ähnliche Geräte benutzt;

30. entgegen § 19

innerorts Grill- und Lagerfeuer nicht in ortsüblichem Umfang entfacht und Nachbarn dadurch belästigt;

31. entgegen § 20 Abs. 1

in den Grün- und Erholungsanlagen

a.) Anpflanzungen, gesperrte Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt;

b.) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;

c.) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

d.) Wege, Rasenflächen, Pflanzen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagen-
teile verändert, auf- oder ausgräbt oder außerhalb der zugelassenen Feuer-
stellen grillt oder Feuer anmacht;

e.) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

f.) Hunde, ausgenommen Blinden- oder Assistenzhunde unangeleint herum-
laufen lässt;

g.) Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.

h.) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Brunnen oder an-
dere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;

i.) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;

j.) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür
besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Winter-
sport betreibt;

k.) Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt, außer Kinderwagen, fahrbare
Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht
gefährdet werden;

32. entgegen § 20 Abs. 2

Turn- und Spielgeräte benutzt;

33. entgegen § 21 Abs. 1

als Hauseigentümer sein Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen
wird, nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Zif-
fern versieht;

34. entgegen § 21 Abs. 2

unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Polizeiverordnungen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Bartholomä außer Kraft.

Bartholomä, 30.07.2020

gez

Thomas Kuhn

Ortspolizeibehörde

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bartholomä geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.